

HANDICAP UND RECHT

11 / 2019 (27.09.)

Urteil Glaisen vs. Schweiz : Kein Urteil des Europ. Menschenrechtsgerichtshofes über Diskriminierung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist nicht auf den Fall eines Rollstuhlfahrers eingetreten, dem in Genf der Zutritt ins Kino verweigert wurde. Das Gericht hält an seiner bisherigen Praxis fest und urteilte gar nicht, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht. Damit bleibt die zu enge Definition des Bundesgerichts zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bestehen. Letztere bleiben in der Schweiz vor Diskriminierungen bei Dienstleistungen Privater nach wie vor weitgehend schutzlos.

Im Jahre 2008 wollte Marc Glaisen, Paraplegiker und auf einen Rollstuhl angewiesen, einen Film in einem Genfer Kino anschauen. Der Film lief in Genf ausschliesslich in dem betreffenden Kino. Der Zutritt wurde ihm jedoch verwehrt: Da es im Saal Stufen hat, sei das Risiko zu gross. Im Brandfall könne niemand seine Sicherheit garantieren. Glaisen war bereit, hierfür die alleinige Verantwortung zu übernehmen. Trotz mehrerer Gespräche verblieb das Kino auf seinem Standpunkt.

Da er sich diskriminiert fühlte, bestritt Glaisen den Rechtsweg, gestützt auf Art. 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Auch Inclusion Handicap hatte diesen Fall bis vor das Bundesgericht weitergezogen ([BGE 138 I 475](#)). Die Beschwerden wurden 2012 sowohl von der letzten kantonalen Instanz sowie dem Bundesgericht abgewiesen, worauf Marc Glaisen mit der fachli-

chen Unterstützung von Inclusion Handicap beim EGMR Beschwerde einreichte. Der EGMR erklärte die Beschwerde mehrheitlich für unzulässig ([Glaisen vs. Schweiz \[Entscheid\]](#), Nr. 40477/13, 18. Juli 2019).

Rechtsgrundlagen

Im schweizerischem Recht hält Art. 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) fest, dass «Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, (...) Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren [dürfen]». Auf Verordnungsstufe wird in Art. 2 der Begriff der Diskriminierung definiert als die Tatsache, «Behinderte besonders krass unterschiedlich und benachteiligend [zu] behandeln mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen» (Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003; SR 151.31).

Ferner trat am 15. April 2014, als die Beschwerde vor dem EGMR hängig war, die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK; SR 0.109) für die Schweiz in Rechtskraft. Gemäss Art. 5 dieses Abkommens ist jegliche Form der Diskriminierung verboten, wobei dieses Verbot in der Schweiz als rechtlich durchsetzbar anerkannt ist und folglich im konkreten Fall, unabhängig vom Bestehen einer spezifischen Gesetzesbestimmung, gegenüber Behörden oder Gerichten geltend gemacht werden kann.

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Art. 14 in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), sowie eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung, welche insbesondere die Informationsfreiheit beinhaltet (Art. 10). Gemäss Rechtsprechung kann Art. 14 EMRK nicht separat geltend gemacht werden, was bedeutet, dass der Sachverhalt nicht vom Geltungsbereich des durch das Abkommen garantierten materiellen Rechtes erfasst ist.

Beurteilung durch den EGMR

Im vorliegenden Fall erachtete der Gerichtshof, dass Art. 8 und 10 EMRK kein Recht darauf verankern, in ein bestimmtes Kino eingelassen zu werden, um dort einen spezifischen Film zu sehen. Er stellte fest, dass der Beschwerdeführer generell Zugang zu allen Kinos in seiner Gegend hat. Zunächst wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Staaten über einen breiten Ermessensspielraum verfügen und hob anschliessend die einschränkende Auslegung des Diskriminierungsbegriffes im schweizerischen Recht hervor, da Art. 6 BehiG ausschliesslich auf die «Vorbeugung schwerwiegend diskriminierender Verhalten» abziele.

Letzten Endes konnte sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 und 10 EMRK berufen. Aus diesem Grund unterliess es der Gerichtshof, das Vorliegen einer Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK zu prüfen.

Kritik des Urteils und Perspektiven

Der Gerichtshof hat es verpasst, die Problematik gemäss einer umfassenden Perspektive anzugehen: Menschen im Rollstuhl wird häufig der Zugang zu Kinos, Restaurants, Einkaufszentren oder auch Konzerten – in Sälen oder im Freien - verwehrt. Die Häufung solcher Barrieren, mit denen Betroffene alltäglich konfrontiert sind, wirkt sich sehr wohl einschränkend auf das Privatleben aus, dessen Achtung in Art. 8 EMRK verankert ist.

Selbst wenn die Frage nach dem Vorliegen einer Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK im konkreten Fall nicht geprüft wurde, weil gemäss dem EGMR das materielle Recht nicht tangiert ist, wird die Debatte zur Auslegung des Diskriminierungsbegriffes gemäss Art. 6 BehiG weitergeführt werden. Die enge Auslegung durch das Bundesgericht widerspricht jedenfalls klar der UNO-BRK, welche bei der Definition dieses Begriffes insbesondere den *Folgen* der Diskriminierung Rechnung trägt (Art. 2). Im Herbst 2020 wird der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen prüfen, wie diese Rechte in der Schweiz umgesetzt werden, wobei er dieses Problem wahrscheinlich rügen dürfte.

Schliesslich garantiert auf kantonaler Ebene die am 1. Juni 2013 in Kraft getretene neue Genfer Verfassung (SR/GE A 2 00) insbesondere den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu «Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind» (Art. 16 Abs. 1 Verfassung-GE).

Diese Bestimmungen, wie auch jene der Verfassung sowie des neuen Behindertenrechtsgesetzes des Kantons Basel-Stadt garantieren einen mit der UNO-BRK gleichwertigen Schutzstandard und stärken damit das Verbot solcher Zugangsverweigerungen. Ferner sei daran erinnert, dass Art.

4 BehiG die Kantone ausdrücklich dazu ermächtigt, weitergehende Bestimmungen «zu Gunsten» der Menschen mit Behinderungen zu erlassen, die über die unzureichenden Bestimmungen des Bundesgesetzgebers hinausgehen.

Impressum

Autor/in: Cyril Mizrahi, Rechtsanwalt, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)